

Inhaltsverzeichnis Bedingungen Sparpläne

Bedingungen Wertpapier-Ansparplan/Auszahlungsplan	2
Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz zum Fonds Sparplan	5
Bedingungen für das Raiffeisen Zertifikatesparen	7
Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz zum Zertifikate Sparplan	10

Bedingungen Wertpapier-Ansparplan/Auszahlungsplan

1. Allgemeines

Der Wertpapier-Ansparplan/Auszahlungsplan wird zwischen dem/den Kunden und der im Auftrag genannten Bank abgeschlossen. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Auftrags durch die Bank zustande und ist für den im Auftrag genannten Zeitraum gültig. Diese Bedingungen bilden die Grundregeln für diesen aus dem Wertpapier-Ansparplan/Auszahlungsplan resultierenden vertraglichen Dauerauftrag zwischen Kunde und Bank.

2. Zweck und Begriffsdefinition der bestehenden Anspar- und Auszahlungsvarianten

- 2.1. Planmäßiger Aufbau eines Wertpapiervermögens in Anteilen des im Auftrag genannten Wertpapiers durch regelmäßige Ansparraten (Ansparplan);
- 2.2. Und/oder Veranlagung eines Einmalermögens in Anteilen des im Auftrag genannten Wertpapiers und darauffolgender planmäßiger Aufbau in Anteilen dieses Wertpapiers durch regelmäßige Ansparraten (Ansparplan);
- 2.3. Und/oder regelmäßige Auszahlung eines bestimmten Zahlungsbetrages durch Verkauf von Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds mit Aufzehrung des eingezahlten Kapitals (Auszahlungsplan).

3. Mindestdurchführungsbetrag

Die Durchführungsbeträge (d.h. Ansparrate bzw. Zahlungsbetrag) müssen mindestens wie folgt betragen:

- a) Bei Fonds der KEPLER FONDS-KAG (ausgenommen Portfolio Management) und Fonds von Raiffeisen Capital Management:
 - bei Ansparplänen, die vor dem 01.04.2017 abgeschlossen wurden: mindestens EUR 30,-/Monat, solange die Bank und der Kunde keine Erhöhung vereinbart haben.
 - bei Ansparplänen, die nach dem 01.04.2017 abgeschlossen wurden: mindestens EUR 50,-/Monat.
- b) Bei „Portfolio Management“ Fonds mindestens EUR 500,-/Monat.
- c) Bei Fonds aller anderen Fondsgesellschaften mindestens EUR 100,-/Monat.
- d) Bei ETFs/ETCs mindestens EUR 100,-/Monat.

4. Service-Entgelt

Das im Auftrag allfällig vereinbarte Service-Entgelt bzw. allfällig vereinbarte fremde Spesen und Gebühren werden bei Einzahlungen zusammen mit dem Ansparbetrag dem im Auftrag genannten Verrechnungskonto des Kunden angelastet und bei Auszahlungen vom auszuzahlenden Betrag vor dessen Gutschrift auf dem im Auftrag genannten Verrechnungskonto abgezogen. In beiden Fällen erhält der Kunde eine Information über das eingehobene Service-Entgelt.

5. Erstmalige Durchführung / Änderungen

Im Auftrag werden die regelmäßigen Durchführungstage (Anspar-/Auszahlungstermine) festgelegt. Die erstmalige Durchführung erfolgt zum nächstgenannten Durchführungstag, sofern der Auftrag mindestens zwei Bankarbeitstage vor diesem Durchführungstag bis 13:00 Uhr bei der Bank einlangt. Sonst erfolgt die erstmalige Durchführung zum nächstfolgenden Durchführungstag. Dasselbe gilt in Bezug auf Änderungen des Wertpapier-Ansparplans/Auszahlungsplans.

6. Abwicklung

6.1 Ansparplan

6.1.1. Erwerb über die Fondsgesellschaft

Die Bank kauft für den/die Kunden so viele Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) des/der im Auftrag genannten Investmentfonds, als für den vereinbarten Durchführungsbetrag (Anspar-/Auszahlungsrate) am Durchführungstag zum Ausgabepreis (aktueller Anteilswert zuzüglich eines allfälligen Ausgabeaufschlages oder Service-Entgeltes) angeschafft werden können. Bei Fonds der KEPLER-FONDS KAG (einschließlich Portfolio Management Fonds) sowie Fonds von Raiffeisen Capital Management ist der Durchführungstag der im Auftrag genannte Monatstag bzw. – sollte dieser auf keinen Bankarbeitstag fallen – der darauffolgende Bankarbeitstag. Bei Fonds anderer Fondsgesellschaften richtet sich der Durchführungstag nach den Usancen der jeweiligen Fondsgesellschaft.

Wird der im Auftrag vereinbarte Investmentfonds in einen anderen Investmentfonds (aufnehmender Investmentfonds) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Veranlagung in Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) am aufnehmenden Investmentfonds.

Die Abbuchung der mit dem Kunden vereinbarten Ansparbeträge und des allenfalls vereinbarten Service-Entgeltes erfolgt vom im Auftrag genannten Verrechnungskonto. Die gekauften Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) werden dem am Auftrag angeführten Depot angereicht.

Die Bank behält sich vor, den Kauf von Anteilen (bzw. Tausendstel von Anteilen) nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Verrechnungskonto vorhanden ist.

6.1.2. **Erwerb über Börse (z.B. Exchange Traded Funds/ETF, Exchange Traded Commodities/ETC)**

Die Bank ermittelt am Durchführungstag bzw. – sollte dieser auf keinen Bank- oder Börsenarbeitstag fallen - am darauffolgenden Bankarbeitstag anhand des letzten verfügbaren Schlusskurses (zuzüglich eines allfällig im Auftrag vereinbarten Service-Entgeltes sowie fremder Spesen und Gebühren laut aktuell gültigen Leistungs- und Preisblatt) die Anzahl der zu erwerbenden Anteile des jeweiligen ETF/ETC und platziert gemäß Ausführungspolitik um ca. 16:00 Uhr einen Kaufauftrag als Bestens Order (ohne Kurslimitierung) an der Börse.

Es können nur ganze Anteile erworben werden, daher kann es zu Abweichungen zum vereinbarten Durchführungsbetrag kommen.

Die Bank legt in der Regel Kaufaufträge mehrerer Kunden zusammen. Eine Benachteiligung der betroffenen Kunden ist unwahrscheinlich. Eine derartige Zusammenlegung kann aber bei unvorhersehbaren Marktschwankungen dennoch im Einzelfall zu einem schlechteren Kurs führen.

Wird der im Auftrag vereinbarte ETF in einen anderen ETF (aufnehmender ETF) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Veranlagung in Anteile am aufnehmenden ETF.

Die Abbuchung der mit dem Kunden vereinbarten Ansparbeträge und des allenfalls vereinbarten Service-Entgeltes sowie der fremden Spesen und Gebühren erfolgt vom im Auftrag genannten Verrechnungskonto. Die gekauften Anteile werden dem am Auftrag angeführten Depot angereicht.

Die Bank behält sich vor, den Kauf von Anteilen nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Verrechnungskonto vorhanden ist.

6.2. **Auszahlungsplan**

Die Bank verkauft für den/die Kunden so viele Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) des im Auftrag angegebenen Investmentfonds, als für die vereinbarte Auszahlung zum Rücknahmepreis am vereinbarten Durchführungstag bzw. – sollte dieser nicht auf einen Bankarbeitstag fallen - am darauffolgenden Bankarbeitstag und für die Abgeltung eines von der Bank mit dem Kunden allenfalls vereinbarten Service-Entgeltes erforderlich ist.

Wird der im Auftrag vereinbarte Investmentfonds in einen anderen Investmentfonds (aufnehmender Investmentfonds) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Auszahlung durch Veräußerung von Anteilen (bzw. Tausendstel von Anteilen) des aufnehmenden Investmentfonds.

Die Anteile werden so lange verkauft, als für den vereinbarten Auszahlungsbetrag noch ausreichend Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) des Investmentfonds vorhanden sind. Bei letztmaliger Durchführung wird nur mehr der Restbestand an Investmentfondsanteilen verkauft – der tatsächliche Auszahlungsbetrag kann dabei vom vereinbarten Auszahlungsbetrag abweichen. Der Auftrag erlischt danach automatisch.

Die Gutschrift der mit dem Kunden vereinbarten Auszahlungsbeträge erfolgt (abzüglich eines allenfalls vereinbarten Service-Entgeltes) auf das im Auftrag genannte Verrechnungskonto. Die Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) werden dem am Auftrag angeführten Depot entnommen.

7. **Aussetzung der Preisbildung**

7.1. **Aussetzung der Fondspreisberechnung bzw. der Anteilscheinrücknahme durch Fondsgesellschaft**

Im Falle einer Aussetzung der Fondspreisberechnung bzw. der Anteilscheinrücknahme gemäß § 56 InvFG 2011 nimmt die Bank während des Aussetzungszeitraums Abstand vom Kauf bzw. Verkauf von Anteilen (bzw. Tausendstel von Anteilen) des/der im Auftrag angegebenen Investmentfonds. Nach Aufhebung der Fondspreisaussetzung holt die Bank den ausgesetzten Kauf bzw. Verkauf von Anteilen (bzw. Tausendstel von Anteilen) des/der im Auftrag angegebenen Investmentfonds zum Kurs des nächsten veröffentlichten Fondspreises nach. Sollte die Aussetzung jedoch länger als 3 Monate andauern, wird die Bank die Anspar-/Auszahlungsraten für den Zeitraum der Aussetzung nur bei entsprechender Weisung des Kunden nachholen.

7.2. **Handelsaussetzung an der Börse**

Im Falle einer Handelsaussetzung an der Börse am Durchführungstag zum Durchführungszeitpunkt erfolgt in diesem Monat keine Durchführung. Die Aufträge werden automatisch gelöscht. An Börsenfeiertagen im Durchführungsland erfolgt die Weiterleitung am folgenden Bankarbeitstag. Sollte es am Durchführungstag nur zu einer Teilausführung kommen, so werden die Anteile aliquot zugeteilt.

8. **Abbuchung/Gutschrift**

Die Abbuchung des Ansparbetrags vom Verrechnungskonto des Kunden sowie die Gutschrift des Auszahlungsbetrages erfolgt gemäß Bankusancen einen Bankarbeitstag nach dem Durchführungstag.

9. **Kontoauszug/Abrechnung**

Detaillierte Informationen zu den regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsabrechnungen werden am Kontoauszug des Verrechnungskontos angeführt.

10. **Änderungen / Storno / Kündigung**

Eine Änderung des Wertpapier-Ansparplans/Auszahlungsplans seitens des/der Kunden hat via Online-Banking oder beim Berater zu erfolgen.

Sofern keine Vereinbarungen zur Dauer der Durchführung getroffen wurden, gilt der Wertpapier-Ansparplan/Auszahlungsplan als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann den Wertpapier-Ansparplan/Auszahlungsplan bis zu 2 Tage vor dem Durchführungstag schriftlich kündigen. Über die erworbenen Anteile kann der Kunde – vorbehaltlich der Aussetzung der Rücknahme – jederzeit frei verfügen. Mangels anderer Anweisung durch den/die Kunden verbleiben die angesparten Anteile am Depot des/der Kunden. Die Schließung des Depots und/oder des Verrechnungskontos führt ebenfalls zur Kündigung.

Bei regelmäßigem Ansparen/Auszahlen ist eine Stornierung (Aussetzung einer Anspar-/Auszahlrate) bzw. eine Änderung der Anspar- oder Auszahlungshöhe bis zu 2 Tage vor dem Durchführungstag möglich.

Seitens der Bank kann der Wertpapier-Ansparplan/Auszahlungsplan gemäß Z 22, 22b, 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt werden.

Sollte während eines aufrechten Wertpapier-Ansparplans/Auszahlungsplans das im Auftrag vereinbarte Wertpapier (ohne Fusion in ein anderes Wertpapier) untergehen, erlischt der Wertpapier-Ansparplans/Auszahlungsplans in Bezug auf das untergegangene Wertpapier.

11. Wertanpassung

Die Wertanpassung des Durchführungsbetrages erfolgt jährlich jeweils im Dezember für den ersten Durchführungstermin des darauffolgenden Jahres, sofern diese Anpassung im Auftrag festgelegt ist. Es wird jeweils der letztverfügbare Wert vom Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria, STAT) oder ein Index, der an dessen Stelle tritt, wie folgt verwendet:

- Beim Ansparplan wird die Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent aufgerundet. Die Erhöhung des Ansparbetrages um diesen Prozentsatz und die darauffolgende Aufrundung auf den nächsten ganzen Euro ergeben den neuen Ansparbetrag.
- Beim Auszahlungsplan wird die Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent abgerundet. Die Erhöhung des Auszahlungsbetrages um diesen Prozentsatz und die darauffolgende Abrundung auf den nächsten ganzen Euro ergeben den neuen Auszahlungsbetrag.

12. Änderungen der Bedingungen, Leistungen und Entgelte

Änderungen der Bedingungen des Wertpapier-Ansparplans/Auszahlungsplans werden dem Kunden von der Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens - wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vorgesehen - angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Änderungen der vereinbarten Leistungen der Bank und der Entgelte des Kunden erfolgt bei Verbrauchern gemäß Z 45 bzw. Z 47 und bei Unternehmern gemäß Z 43 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, wenn die in der jeweiligen Ziffer vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

13. Haftung seitens der Bank

Die Bank haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

Die Bank haftet nicht für eine bestimmte Wertentwicklung des Investmentfonds bzw. des ETF/ETC. Wert und Performance einer Wertpapierveranlagung können steigen oder fallen. Eine positive Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine zukünftige positive Wertentwicklung. Zu den mit Wertpapierveranlagungen generell verbundenen Risiken beachtet/beachten der/die Kunde(n) auch die ihm/ihnen mit der Depotöffnung ausgehändigte Broschüre "Risikohinweise im Veranlagungsgeschäft".

14. Sonstige Bestimmungen

14.1. Soweit in diesen Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der derzeit geltenden Fassung, **mit Ausnahme** der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81. Der Kunde bestätigt den Erhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde erklärt sich mit den Vertragsbedingungen einverstanden.

14.2. Dem Kunden werden von der Bank vor Abschluss des Wertpapier-Ansparplans/Auszahlungsplans folgende Unterlagen kostenlos zur Verfügung gestellt:

- a) Bei OGAW (Fonds gemäß InvFG) das Basisinformationsblatt (BIB)
- b) Bei AIF (Fonds gemäß AIFMG, wie zB Immobilienfonds) das Basisinformationsblatt (BIB) oder der Vereinfachte Prospekt, die Informationen gemäß § 21 AIFMG sowie der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und Halbjahresbericht.
- c) Bei ETC das Basisinformationsdokument (BIB) gemäß PRIIPs Verordnung.

Auf Anfrage werden bei OGAW auch der Prospekt, die Fondsbestimmungen, die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sowie im Falle eines Master-Feeder-OGAW die Vereinbarung zwischen Master-OGAW und Feeder-OGAW kostenlos in Papierform oder auf dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

Bei der jeweiligen Fondsgesellschaft oder auf deren Homepage stehen ebenso das Basisinformationsblatt (BIB), der Prospekt sowie die Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte kostenlos zur Verfügung.

14.3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Zusammensetzung des Investmentfondsvermögens und auch die "Fondsbestimmungen" entsprechend den gesetzlichen Regelungen ändern können. Die "Fondsbestimmungen" gelten sodann für den/die Kunden in der abgeänderten Fassung und liegen bei der jeweiligen Investmentfondsgesellschaft auf.

14.4. Sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wurden schriftlich abgeschlossen. Der/Die Kunde/Kunden erhält/erhalten eine Kopie des gegengezeichneten Vertrages. Erfüllungsort ist Linz. Dieser Vereinbarung liegt österreichisches Recht zugrunde.

14.5. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Gehalt dem der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungsgesetz zum Fonds Sparplan

Fassung vom Februar 2024

1. UNTERNEHMEN

Firmenwortlaut (im Folgenden „Bank“): Lt. Disclaimer	Hauptgeschäftstätigkeit: Die Bank ist ein Kreditinstitut gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes sowie der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR). Sie verfügt über eine Bankkonzession der Finanzmarktaufsicht.
Firmenbuchnummer : FN lt. Disclaimer	Firmenbuchgericht: Landesgericht lt. Disclaimer
Allgemeiner Gerichtsstand der Bank: Sachlich zuständiges Gericht am Sitz der Bank	Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A- 1090 Wien, www.fma.gv.at

2. Die angebotenen Dienstleistungen der Bank, Vertragslaufzeit und Kündigung

Fonds Sparplan

Mit Abschluss eines Fonds Sparplans beauftragt der Kunde die Bank,

- entweder mit dem planmäßigen Aufbau eines Wertpapiervermögens in Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds durch regelmäßige Ansparraten des Kunden (Ansparplan),
- und/oder mit der Veranlagung eines Einmalermittels in Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds
- und/oder mit der regelmäßigen Auszahlung eines bestimmten Betrages durch Verkauf von Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds (Auszahlungsplan).

Änderung, Laufzeit und Kündigung des Fonds Sparplans:

Der Fonds Sparplan kann vom Kunden via Online-Banking oder beim Berater geändert werden.

Sofern keine Vereinbarungen zur Dauer der Durchführung getroffen wurden, gilt der Fonds Sparplan als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit vom Kunden schriftlich, via Online-Banking oder beim Berater gekündigt werden. Die Kündigung wird zum nächst möglichen Termin wirksam.

Seitens der Bank kann ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Fondssparplan schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Mangels anderer Anweisung durch den Kunden verbleiben die angesparten Anteile am Depot des Kunden.

Geschäftsbedingungen:

Für den Fond Sparplan gelten die „Bedingungen Fonds Sparplan. Soweit in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelung getroffen ist, gelten weiters die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der derzeit gültigen Fassung, mit Ausnahme der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81.

Risikohinweis zum Veranlagungsgeschäft:

Die angebotene Finanzdienstleistung der Bank bezieht sich auf Finanzinstrumente, deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind.

Die Bank haftet nicht für eine bestimmte Wertentwicklung des Investmentfonds. Wert und Performance einer Investmentfondsveranlagung können steigen oder fallen. Zu den mit Wertpapierveranlagungen generell verbundenen Risiken beachten Sie bitte auch die im Zuge der Depotöffnung ausgehändigte Broschüre "Risikohinweise im Wertpapiergeschäft".

Entgelte sowie Änderungen von Entgelten und Leistungen

Allfällige vom Kunden zu zahlende Service-Entgelte werden **im Auftrag** vereinbart.

Für die Änderung der Leistungen der Bank und Entgelte des Verbraucherkunden gelten – soweit die Änderungen mit dem Verbraucherkunden nicht individuell vereinbart wurden – die Z 45 und 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der derzeit gültigen Fassung.

Weitere Steuern oder Kosten

Von der Bank wird die gesetzliche Kapitalertragssteuer (KESt) für den Kunden abgeführt. Dem Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden.

3. Rücktritt vom Fernabsatzvertrag, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sprache

Kein 14-tägiges Rücktrittsrecht des Kunden gemäß § 8 FernFinG

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Fonds Sparplan um einen Vertrag über Finanzdienstleistungen handelt, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat.

Aus diesem Grund steht dem Kunden gemäß § 10 Z. 1 FernFinG iVm § 8 FernFinG **kein 14-tägiges Rücktrittsrecht vom Abschluss des Fonds Sparplans** zu.

Davon unberührt ist das Recht des Kunden zur Änderung und Kündigung des Fondssparplans gemäß Punkt 10 der Bedingungen Fonds Sparplan (siehe oben).

Anzuwendendes Recht (vorvertragliche und vertragliche Beziehungen)

Sämtlichen vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt.

Dem abzuschließenden Vertrag wird ebenfalls österreichisches Recht zugrunde gelegt.

Gerichtliche Zuständigkeit

Der allgemeine Gerichtsstand der Bank ist unter Punkt 1 angeführt.

Für Verbraucher gilt § 14 KSchG, wonach bei Klagen der Bank gegen einen Verbraucher mit Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland nur die Zuständigkeit des Gerichts begründet werden kann, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Beschäftigungsort des Verbrauchers liegt.

Der für Klagen eines Kunden oder gegen einen Kunden bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Sprache

Sämtliche Informationen und Vertragsbedingungen werden dem Kunden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

Für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages verwendet die Bank ebenfalls die deutsche Sprache.

4. Rechtsbehelfe

Außergerichtliche Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren

Die Bank ist stets bemüht, den Kunden hinsichtlich seiner Anliegen und Wünsche in allen Belangen des Bankgeschäfts bestmöglich zu betreuen.

Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Bank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck kann sich der Kunde entweder an seinen Kundenbetreuer oder an die Geschäftsleitung der Bank wenden.

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, www.bankenschlichtung.at, einer unabhängigen Einrichtung zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitfällen, wenden. Der Kunde kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien befragen. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für die Bank freiwillig. Sie entscheidet darüber im Einzelfall.

Nähere Informationen zum Beschwerdemanagement der Bank finden Sie auf der Homepage der Bank.

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Informationen zur Einlagensicherung finden Sie „Informationsbogen für den Einleger.“, Informationen zur Anlegerentschädigung in den „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“

Ich bestätige den Erhalt einer Ausfertigung dieses Dauerauftrages einschließlich Bedingungen Wertpapier-Ansparplan/Auszahlungsplan (zusammen „Vertragsbedingungen“) erhalten zu haben. Mit den Vertragsbedingungen erkläre ich mich einverstanden.

Bei Vertragsabschluss durch Verbraucher im Fernabsatz:

Der Kunde (Verbraucher) bestätigt hiermit, die Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz an der vom Kunden bekanntgegebenen E-Mail-Adresse erhalten zu haben. Der Kunde stimmt der Vertragserfüllung bereits vor Ablauf der ihm zustehenden Rücktrittsfrist (siehe Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz) zu.

Bedingungen Zertifikatesparen

1. Allgemeines

Der Zertifikatesparvertrag wird zwischen dem Kunden und der auf dem Auftrag genannten Bank abgeschlossen. Er kommt mit der Annahme des Auftrags durch die Bank zustande und ist für den im Auftrag genannten Zeitraum gültig.

2. Zweck des Zertifikatesparens ist

- 2.1. der planmäßige Aufbau eines Wertpapiervermögens in Stücken des auf dem Auftragsformular genannten Zertifikats durch regelmäßige Ansparbeträge (Ansparplan);
- 2.2. und/oder die Veranlagung eines Einmalanlage in Stücken des betreffenden Zertifikats;
- 2.3. und/oder die regelmäßige Auszahlung eines bestimmten Betrages („Auszahlungsbetrag“) durch Verkauf von Stücken des betreffenden Zertifikates (Auszahlungsplan)

3. Ansparbetrag

Der Ansparbetrag beträgt mindestens EUR 100 / Monat.

4. Service-Entgelt

Der Kunde hat bei Ein- und Auszahlungen ein allfälliges Service-Entgelt, dessen Höhe im Auftrag vereinbart wird, an die Bank zu entrichten. Ein von der Bank mit dem Kunden im Auftrag allenfalls vereinbartes Service-Entgelt wird bei Einzahlungen zusammen mit dem Ansparbetrag dem Konto des Kunden angelastet und bei Auszahlungen vom auszahlenden Betrag vor dessen Gutschrift auf dem Konto abgezogen. In beiden Fällen erhält der Kunde eine Information über das eingehobene Service-Entgelt.

5. Durchführungszeiten

5.1. Erstmalige Durchführung / Änderungen

Damit die erstmalige Durchführung / der Einmalanlage / die Änderung des Zertifikatesparens zu dem im Auftrag definierten Tag erfolgen kann, muss der Auftrag zwei Bankwerkzeuge vor dem im Auftrag definierten Durchführungstag bei der Bank einlangen.

5.2. Aufbauphase

Am im Auftrag vereinbarten Monatstag ermittelt die Bank, wie viele Stücke des im Auftrag genannten Zertifikats für den vereinbarten Ansparbetrag zum an diesen Tag gültigen Kurs des Zertifikats zuzüglich eines allfällig vereinbarten Serviceentgelts angeschafft werden können. Am darauffolgenden Bankwerktag („Durchführungstag“) kauft die Bank für den Kunden die vorhin ermittelte Stückanzahl des Zertifikats zum am Durchführungstag gültigen Kurs des Zertifikats. Da der Kurs des Zertifikats am Durchführungstag von jenem am vereinbarten Monatstag abweichen kann, kann es daher zu einer geringfügigen Abweichung vom vereinbarten Ansparbetrag kommen.

Die Bank behält sich vor, den Kauf nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Girokonto bzw. Verrechnungskonto vorhanden ist. Die Stücke werden dem am Auftrag angeführten Depot angereicht.

5.3. Auszahlungsphase

Am im Auftrag vereinbarten Monatstag ermittelt die Bank, wie viele Stücke des im Auftrag genannten Zertifikats für den vereinbarten Auszahlungsbetrag zum an diesem Tag gültigen Kurs des Zertifikats abzüglich eines allfällig vereinbarten Serviceentgelts verkauft werden können. Am darauffolgenden Bankwerktag („Durchführungstag“) verkauft die Bank für den Kunden die vorhin ermittelte Stückanzahl des Zertifikats zum am Durchführungstag gültigen Kurs des Zertifikats. Da der Kurs des Zertifikats am Durchführungstag von jenem am vereinbarten Monatstag abweichen kann, kann es daher zu einer geringfügigen Abweichung vom Auszahlungsbetrag kommen. Die Stücke werden so lange verkauft, als für den Auszahlungsbetrag abzüglich eines allfällig vereinbarten Serviceentgelts noch ausreichend Stücke vorhanden sind. Bei letztmaliger Durchführung werden nur mehr die restlichen Stücke des Zertifikats verkauft, der tatsächliche Auszahlungsbetrag kann dabei vom vereinbarten Auszahlungsbetrag abweichen. Der Dauerauftrag erlischt danach automatisch. Die Stücke werden dem am Auftrag angeführten Depot entnommen.

6. Aussetzung der Quotierung bzw. der Rücknahme von Stücken

Werden zu dem für die Stückanzahlermittlung bzw. Auftragsdurchführung relevanten Zeitpunkt von der Emittentin der Zertifikate keine Kurse gestellt, nimmt die Bank während einer solchen Quotierungsunterbrechung Abstand vom Kauf bzw. Verkauf von Stücken des im Auftrag genannten Zertifikats.

Nach der Wiederaufnahme einer ordnungsgemäßen Quotierung durch die Emittentin der Zertifikate wird ein Kauf bzw. Verkauf zum nächsten Termin durchgeführt, ohne jedoch einen während der Aussetzung nicht durchgeführten Kauf bzw. Verkauf nachzuholen.

7. Abbuchungen/Gutschrift

Die Stücke werden im Zuge der Dauerauftragsabwicklung dem im Auftrag genannten Depot angereicht/entnommen. Die Abbuchung der mit dem Kunden vereinbarten Ansparbeträge und Serviceentgelte bzw. die Gutschrift der mit dem Kunden vereinbarten Auszahlungsbeträge erfolgt vom bzw. auf das im Auftrag vereinbarte Giro- bzw. Verrechnungskonto.

8. Kontoauszug

Detaillierte Informationen zu den regelmäßigen Kauf- und Verkaufsabrechnungen im Zusammenhang mit der Dauerauftragsdurchführung werden am Kontoauszug des Giro- bzw. Verrechnungskontos angeführt.

9. Verfügungsrecht des Kunden/Änderung oder Stornierung des Anspar- oder Auszahlungsbetrages

Von Kundenseite kann – vorbehaltlich der Aussetzung der Rücknahme – jederzeit über die erworbenen Stücke frei verfügt werden. Bei regelmäßigem Ansparen/Auszahlen ist eine Stornierung bzw. Änderung des Anspar-/Auszahlungsbetrags bis zu zwei Tage vor dem Durchführungstag möglich.

10. Wiederveranlagung/Beendigung

10.1. Wiederveranlagung

Beim Zertifikatesparen investiert der Kunde in ein wiederveranlagendes Zertifikat ohne feste Laufzeit oder Fälligkeit („open-end“). Die Laufzeit des Zertifikates ist unbefristet, allerdings in Investitionszyklen unterteilt.

Konkret wechseln sich bei wiederveranlagenden Zertifikaten wiederkehrend (i) ein längerer Investitionszyklus und (ii) eine wenige Tage dauernde Neuinvestitionsphase ab. Während eines Zyklus sind die Produktparameter des Zertifikates konstant. Nach jedem Zyklus ändern sich die Merkmale des Produktes. Daher wird der Kunde rechtzeitig vor Ende eines jeden Zyklus informiert und kann entscheiden, ob er die Zertifikate während der Neuinvestitionsphase verkaufen oder zu den neuen Bedingungen wiederveranlagen möchte.

Sofern der Kunde bei der Bank keinen Verkauf der Zertifikate beauftragt, werden alle im jeweiligen Zyklus angesparten Stücke automatisch in den neuen Zyklus „gerollt“ (= reinvestiert). Dabei entspricht der Schlusskurs des Zertifikats im alten Zyklus dem Startkurs des folgenden Zyklus. Die Anzahl der angesparten Stücke ändert sich nicht. Während der Neuinvestitionsphase ist ein Verkauf der Stücke zum Startkurs des folgenden Zyklus möglich.

10.2. Laufzeit des Zertifikatesparens und Beendigung

Sofern keine Vereinbarung zur Dauer der Durchführung des Zertifikatesparvertrages getroffen wurde, gilt der Zertifikate-Sparvertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit von dem/den Kunden schriftlich, via Online-Banking oder beim Berater gekündigt werden. Die Kündigung wird zum nächstmöglichen Termin wirksam. Seitens der Bank kann ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Zertifikatesparvertrag schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Mangels anderer Anweisung durch den/die Kunden verbleiben die angesparten Stücke am Depot des/der Kunden und erfolgt nach jedem Zyklus automatisch die Wiederveranlagung in den neuen Zyklus wie in Punkt 10.1. beschrieben. Sollte während eines aufrechten Zertifikatesparvertrages das im Auftrag genannte Zertifikat von der Emittentin gekündigt werden, erlischt der Zertifikatesparvertrag in Bezug auf das gekündigte Zertifikat.

11. Wertanpassung

Die Wertanpassung des Anspar- bzw. Auszahlungsbetrages erfolgt jährlich jeweils im Dezember für den ersten Durchführungstermin des darauffolgenden Jahres, sofern diese Anpassung im Auftrag festgelegt ist. Es wird jeweils der letztverfügbare Wert vom Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria, STAT) oder ein Index, der an dessen Stelle tritt, wie folgt verwendet:

Beim Ansparplan wird die Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent gerundet. Die Erhöhung des Ansparbetrages um diesen Prozentsatz und die darauffolgende Aufrundung auf den nächsten ganzen Euro ergeben den neuen Ansparbetrag.

Beim Auszahlungsplan wird die Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent abgerundet. Die Erhöhung des Auszahlungsbetrages um diesen Prozentsatz und die darauffolgende Abrundung auf den nächsten ganzen Euro ergeben den neuen Auszahlungsbetrag.

12. Änderungen der Bedingungen für das Zertifikatesparen

Änderungen des Zertifikatesparvertrages oder dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Änderungen der im Zertifikatesparvertrag oder in diesen Bedingungen vereinbarten Leistungen der Bank und der Entgelte des Kunden sind nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43, 45 und 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

13. Sonstige Vereinbarungen

Soweit in diesen Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der derzeit geltenden Fassung mit Ausnahme der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81.

Sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wurden schriftlich abgeschlossen. Der Kunde erhält eine Kopie des gegengezeichneten Vertrages. Erfüllungsort ist Linz. Dieser Vereinbarung liegt österreichisches Recht zugrunde.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

Dem Kunden werden von der Bank vor Abschluss des Zertifikatesparens folgende Unterlagen kostenlos zur Verfügung gestellt:

- (a) Bedingungen für das Zertifikatesparen
- (b) Basisinformationsblatt
- (c) Produktbroschüre

Der veröffentlichte Prospekt sowie das Kundeninformationsdokument (Basisinformationsblatt) für das jeweilige Zertifikat der Emittentin stehen Interessenten auf der Homepage der Emittentin und bei den im Prospekt genannten Vertriebsstellen des jeweiligen Zertifikats kostenlos zur Verfügung.

Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungsgesetz zum Zertifikatesparen

Fassung vom November 2023

1. UNTERNEHMEN

Firmenwortlaut (im Folgenden „Bank“): Lt. Disclaimer	Hauptgeschäftstätigkeit: Die Bank ist ein Kreditinstitut gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes sowie der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR). Sie verfügt über eine Bankkonzession der Finanzmarktaufsicht.
Firmenbuchnummer: FN lt. Disclaimer	Firmenbuchgericht: Landesgericht lt. Disclaimer
Allgemeiner Gerichtsstand der Bank: Sachlich zuständiges Gericht am Sitz der Bank	Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A- 1090 Wien, www.fma.gv.at

2. Die angebotenen Dienstleistungen der Bank, Vertragslaufzeit und Kündigung

Zertifikate Sparplan

Mit Abschluss eines Zertifikate Sparplans beauftragt der Kunde die Bank,

- entweder mit dem planmäßigen Aufbau eines Wertpapiervermögens in Anteilen des im Auftrag genannten Zertifikats durch regelmäßige Ansparraten des Kunden (Ansparplan),
- und/oder mit der Veranlagung eines Einmalerlages in Anteilen des im Auftrag genannten Zertifikats

Änderung, Laufzeit und Kündigung des Zertifikate Sparplans:

Der Zertifikate Sparplan kann vom Kunden via Online-Banking oder beim Berater geändert werden. Sofern keine Vereinbarungen zur Dauer der Durchführung getroffen wurden, gilt der Zertifikate Sparplan als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit vom Kunden schriftlich, via Online-Banking oder beim Berater gekündigt werden. Die Kündigung wird zum nächst möglichen Termin wirksam.

Seitens der Bank kann ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Zertifikate Sparplan schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Mangels anderer Anweisung durch den Kunden verbleiben die angesparten Anteile am Depot des Kunden.

Geschäftsbedingungen:

Für den Zertifikate Sparplan gelten die „Bedingungen für das Zertifikatesparen“. Soweit in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelung getroffen ist, gelten weiters die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der derzeit gültigen Fassung, mit Ausnahme der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81.

Risikohinweis zum Veranlagungsgeschäft:

Die angebotene Finanzdienstleistung der Bank bezieht sich auf Finanzinstrumente, deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind.

Die Bank haftet nicht für eine bestimmte Wertentwicklung des Zertifikats. Wert und Performance einer Zertifikateveranlagung können steigen oder fallen. Zu den mit Wertpapierveranlagungen generell verbundenen Risiken beachten Sie bitte auch die im Zuge der Depotöffnung ausgehändigte Broschüre "Risikohinweise im Wertpapiergeschäft".

Entgelte sowie Änderungen von Entgelten und Leistungen

Allfällige vom Kunden zu zahlende Service-Entgelte werden **im Auftrag** vereinbart.

Für die Änderung der Leistungen der Bank und Entgelte des Verbraucherkunden gelten – soweit die Änderungen mit dem Verbraucherkunden nicht individuell vereinbart wurden – die Z 45 und 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der derzeit gültigen Fassung.

Weitere Steuern oder Kosten

Von der Bank wird die gesetzliche Kapitalertragssteuer (KESt) für den Kunden abgeführt. Dem Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Bank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden.

3. Rücktritt vom Fernabsatzvertrag, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sprache

Kein 14-tägiges Rücktrittsrecht des Kunden gemäß § 8 FernFinG

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Zertifikate Sparplan um einen Vertrag über Finanzdienstleistungen handelt, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat.

Aus diesem Grund steht dem Kunden gemäß § 10 Z. 1 FernFinG iVm § 8 FernFinG **kein 14-tägiges Rücktrittsrecht vom Abschluss des Zertifikate Sparplans** zu.

Davon unberührt ist das Recht des Kunden zur Änderung und Kündigung des Zertifikate Sparplans gemäß Punkt 10 der Bedingungen Zertifikate Sparplan (siehe oben).

Anzuwendendes Recht (vorvertragliche und vertragliche Beziehungen)

Sämtlichen vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt.

Dem abzuschließenden Vertrag wird ebenfalls österreichisches Recht zugrunde gelegt.

Gerichtliche Zuständigkeit

Der allgemeine Gerichtsstand der Bank ist unter Punkt 1 angeführt.

Für Verbraucher gilt § 14 KSchG, wonach bei Klagen der Bank gegen einen Verbraucher mit Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland nur die Zuständigkeit des Gerichts begründet werden kann, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Beschäftigungsort des Verbrauchers liegt.

Der für Klagen eines Kunden oder gegen einen Kunden bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Sprache

Sämtliche Informationen und Vertragsbedingungen werden dem Kunden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

Für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages verwendet die Bank ebenfalls die deutsche Sprache.

4. Rechtsbehelfe

Außergerichtliche Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren

Die Bank ist stets bemüht, den Kunden hinsichtlich seiner Anliegen und Wünsche in allen Belangen des Bankgeschäfts bestmöglich zu betreuen.

Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Bank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck kann sich der Kunde entweder an seinen Kundenbetreuer oder an die Geschäftsleitung der Bank wenden.

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, www.bankenschlichtung.at, einer unabhängigen Einrichtung zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitfällen, wenden. Der Kunde kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien befragen. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für die Bank freiwillig. Sie entscheidet darüber im Einzelfall.

Nähere Informationen zum Beschwerdemanagement der Bank finden Sie auf der Homepage der Bank.

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Informationen zur Einlagensicherung finden Sie „Informationsbogen für den Einleger.“, Informationen zur Anlegerentschädigung in den „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“

Ich bestätige den Erhalt einer Ausfertigung dieses Dauerauftrages einschließlich Bedingungen Zertifikatesparen (zusammen „Vertragsbedingungen“) erhalten zu haben. Mit den Vertragsbedingungen erkläre ich mich einverstanden.

Bei Vertragsabschluss durch Verbraucher im Fernabsatz:

Der Kunde (Verbraucher) bestätigt hiermit, die Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungsgesetz an der vom Kunden bekanntgegebenen E-Mail-Adresse erhalten zu haben. Der Kunde stimmt der Vertragserfüllung bereits vor Ablauf der ihm zustehenden Rücktrittsfrist (siehe Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungsgesetz) zu.